

**REGIERUNGSRAT**

29. März 2017

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**17.78 (16.136/16.220)**

---

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR); Totalrevision

Dekret über die Verfahrenskosten; Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) mit den Optimierungsmassnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) für die 2. Beratung sowie den Entwurf der Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 (SAR 221.150) und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## **Zusammenfassung**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 (SAR 210.100) und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911 (SAR 210.200) sind bereits über 100 Jahre alt. Die im Lauf der Zeit vorgenommenen Gesetzesänderungen haben dazu geführt, dass die Lesbarkeit dieser Erlasse erschwert ist und der Inhalt teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Aus diesen Gründen drängt sich eine Totalrevision der bestehenden kantonalen Einführungsgesetze zum materiellen Zivilrecht des Bundes (EG ZGB und EG OR) auf.

Der Grosse Rat hat am 20. September 2016 in 1. Beratung den Entwurf für ein totalrevidiertes EG ZGB mit 125 zu 0 Stimmen beschlossen. Gleichzeitig überwies er einen Prüfungsauftrag zum Nachbarrecht. In Zusammenarbeit mit dem Urheber des Prüfungsauftrags und verschiedenen Fachleuten wurde der Wortlaut des § 73 Abs. 1 und 2 EG ZGB angepasst. Das Anliegen des Prüfungsauftrags ist folglich umgesetzt. Die Abweichung zum geltenden Recht zulasten der Nachbargrundstücke ist unter Berücksichtigung der besseren Durchgrünung bei verdichteter Bauweise vertretbar.

Von der Totalrevision ausgenommen war der Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR). Dieser Bereich beziehungsweise die notwendigen Rechtsänderungen zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Gemeinden sowie die weiteren Optimierungsmassnahmen wurden dem Grossen Rat in einer separaten Botschaft unterbreitet. Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2016 die diesbezüglichen Änderungen des EG ZGB in 1. Lesung beraten und mit 119 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Prüfungsaufträge wurden keine überwiesen. Die Änderungen des EG ZGB im Bereich KESR sind für die 2. Beratung in die vorliegende Totalrevision des EG ZGB integriert worden.

Unabhängig von den beiden genannten Revisionsprojekten, aber teilweise zeitgleich, erfolgten in zwei weiteren Projekten dringliche Änderungen des EG ZGB: Der Grosse Rat beschloss am 20. September 2016 eine Änderung des EG ZGB zwecks Aufhebung des Amtsarztsystems, welche bereits am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Zudem schaffte der Grosse Rat mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 mit einer weiteren Änderung des EG ZGB die formell-gesetzliche Grundlage für den Arrest als Disziplinarstrafe bei schweren Regelverstössen von zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen in stationären Einrichtungen. Diese Änderung ist am 1. März 2017 in Kraft getreten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Änderungen des KESR aus der 1. Beratung sowie die beiden bereits in Kraft getretenen Änderungen des EG ZGB gesamtheitlich in den vorliegenden Entwurf eines neuen EG ZGB für die 2. Beratung eingeflossen sind. Diese Anpassungen haben Verschiebungen der Paragrafennummerierung der einzelnen Normen gegenüber dem Entwurf des EG ZGB für die 1. Beratung zur Folge (ab § 30 EG ZGB).

Gegenüber dem Entwurf für die 1. Beratung sind im Entwurf für die 2. Beratung der Totalrevision EG ZGB im Wesentlichen nachstehende Änderungen erfolgt: Eine redaktionelle Korrektur bei der Bestimmung zur Aufhebung des Amtsarztsystems (§ 46 EG ZGB), eine Anpassung des Wortlauts von § 73 Abs. 1 und 2 EG ZGB infolge Umsetzung des Prüfungsauftrags, eine Präzisierung des Nachbarrechts (§ 73 Abs. 5 EG ZGB), die Aufnahme einer Zuständigkeitsbestimmung für die Verletzung von Personen in fürsorgerischer Unterbringung (§ 51 Abs. 4 EG ZGB) sowie die Festlegung der Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) betref-

fend Vertrauenspersonen im Rahmen von fürsorgerischen Unterbringungen (§ 59 Abs. 1 lit. g EG ZGB).

Die Gebührenerhebung für die neu ausdrücklich geregelte Hinterlegung von Eheverträgen und Vermögensverträgen bei eingetragener Partnerschaft bei den Bezirksgerichten (vgl. § 66 Abs. 1 EG ZGB; vormals § 60 Abs. 1) ist auf Dekretsstufe einzuführen. Als Ausfluss der Totalrevision sind in bestehenden Dekreten vereinzelt formelle Anpassungen notwendig, welche mit dieser Botschaft ebenfalls unterbreitet werden.

Es ist vorgesehen, das neue Recht auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

---

## **1. Ausgangslage**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 (SAR 210.100) und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911 (SAR 210.200) sind bereits über 100 Jahre alt. Die im Lauf der Zeit vorgenommenen Gesetzesänderungen haben dazu geführt, dass die Lesbarkeit dieser Erlasse erschwert ist und der Inhalt teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Aus diesen Gründen drängt sich eine Totalrevision der bestehenden kantonalen Einführungsgesetze zum materiellen Zivilrecht des Bundes (EG ZGB und EG OR) auf.

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 20. September 2016 den Entwurf für ein neues EG ZGB mit 125 zu 0 Stimmen beschlossen, wobei er gleichzeitig folgenden Prüfungsauftrag überwies: "Es sei auf die 2. Lesung zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt werden kann, dass sie die Grenzabstände von Pflanzen (§§ 66–68 Entwurf EG ZGB) in Abweichung zum EG ZGB selber regeln können."

Mit der (16.220) Botschaft "Projekt Optimierungsmassnahmen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR); Handlungsbedarf und Verbesserungsmassnahmen" wurden dem Grossen Rat die notwendigen Rechtsänderungen des EG ZGB zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den Gemeinden sowie die weiteren Optimierungsmassnahmen unterbreitet. Der Grosse Rat hat den vorgeschlagenen Änderungen des EG ZGB am 6. Dezember 2016 in 1. Beratung mit 119 zu 0 Stimmen zugestimmt. Es wurden keine Prüfungsaufträge überwiesen.

Unabhängig von diesen Gesetzgebungsprojekten beschloss der Grosse Rat am 20. September 2016 eine Änderung des EG ZGB zwecks Aufhebung des Amtsarztsystems, welche bereits am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist (siehe Ziffer 2.5). Zudem schaffte der Grosse Rat mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 mit einer weiteren Änderung des EG ZGB die formell-gesetzliche Grundlage für den Arrest als Disziplinarstrafe bei schweren Regelverstössen von zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen in stationären Einrichtungen. Die entsprechende Bestimmung ist am 1. März 2017 in Kraft getreten (siehe Ziffer 2.4).

Der Entwurf der Änderungen des KESR für die 2. Beratung sowie die bereits in Kraft getretenen Änderungen des EG ZGB seit der 1. Beratung der Totalrevision sind gesamtheitlich in den vorliegenden Entwurf eines neuen EG ZGB für die 2. Beratung eingeflossen. Der Einschub einzelner zusätzlicher Normen führt zu geringfügigen Verschiebungen der Paragrafennummerierung gegenüber dem Entwurf für die 1. Beratung (ab § 30 EG ZGB).

Als Ausfluss der Totalrevision sind auf Dekretsstufe vereinzelt formelle Anpassungen vorzunehmen, welche mit dieser Botschaft unterbreitet und zusammen mit dem neuen Recht in Kraft zu setzen sind. Gleichzeitig ist die Gebührenregelung für die Hinterlegung von verschiedenen Dokumenten beim Bezirksgericht anzupassen.

## Hinweise zur Synopse Totalrevision EG ZGB für die 2. Beratung:

- Die 1. Spalte "Geltendes Recht" bleibt unter Ziffer I der Synopse aufgrund der vorliegenden Totalrevision standardmässig leer, unter Ziffer II (Fremdänderungen) enthält sie das geltende Recht.
- In der 2. Spalte der Synopse werden die Ergebnisse der 1. Beratungen der Totalrevision EG ZGB vom 20. September 2016 sowie der Optimierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 6. Dezember 2016 aufgeführt.
- Die mit der vorliegenden Botschaft unterbreiteten Änderungen für die 2. Beratung werden in der 3. Spalte der Synopse ausgewiesen. Mit dieser Darstellung ist zudem die teilweise neue Nummerierung der Paragraphen, die ab § 30 EG ZGB einsetzt, gut erkennbar. Ferner werden in der 3. Spalte die zwei folgenden Bestimmungen dargestellt:
  - Die bereits am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bestimmung betreffend Aufhebung des Amtsarztssystems (§ 46 EG ZGB; geltendes EG ZGB: § 67c) wird in der 3. Spalte der Synopse aufgeführt und mit dem Vermerk versehen, dass es sich dabei um **neues, bereits geltendes Recht** handelt. Die zwei notwendigen redaktionellen Änderungen von § 46 EG ZGB werden nachfolgend unter Ziffer 2.5 dieser Botschaft erläutert.
  - Die bereits am 1. März 2017 in Kraft getretene Bestimmung betreffend Disziplinarmassnahmen in stationären Einrichtungen (§ 63 EG ZGB; geltendes EG ZGB: § 67<sup>bis</sup>) wird ebenfalls in der 3. Spalte der Synopse aufgeführt und mit dem Vermerk versehen, dass es sich bei dieser Bestimmung um **neues, bereits geltendes Recht** handelt.

## 2. Ergebnisse der 1. Beratungen und Änderungen im Entwurf für die 2. Beratung

### 2.1 Totalrevision Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR)

#### 2.1.1 Ausgangslage: Totalrevision

Der Grosse Rat hat sämtlichen im Entwurf für ein totalrevidiertes EG ZGB vorliegenden Normen in 1. Beratung zugestimmt. Zudem hat er einen Prüfungsauftrag von Grossrat Dr. Lukas Pfisterer zum Nachbarrecht in den §§ 66–68 (neu §§ 72–74) EG ZGB beschlossen.

Aus diesem Grund werden für die 2. Beratung die Normen materiell – mit Ausnahme der in den Ziffern 2.1.2.2, 2.2–2.6 genannten Anpassungen – unverändert übernommen und die Paragrafierung den neuen Gegebenheiten angepasst.

#### 2.1.2 Prüfungsauftrag zu den §§ 66–68 (neu §§ 72–74) EG ZGB

##### 2.1.2.1 Einleitung

Die (15.234) Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 27. Oktober 2015 betreffend Schaffung einer kommunalen Rechtsgrundlage zum Schutz von Pflanzen in Abweichung zum EG ZGB, beinhaltet insbesondere auch den Antrag, Neupflanzungen in Abweichung zu den kantonalen Bestimmungen des EG ZGB durch kommunale Erlasse zu ermöglichen. Der Regierungsrat hat zur (15.234) Motion mit Bericht vom 25. November 2015 Stellung genommen und deren Ablehnung beantragt. Am 20. September 2016 fand die 1. Beratung zum Entwurf des totalrevidierten EG ZGB statt. Der Grosse Rat entschied auf Antrag von Dr. Lukas Pfisterer, die für die gleiche Sitzung traktandierete Motionsbeantwortung noch nicht zu behandeln und stattdessen folgenden Prüfungsauftrag zu überweisen (vgl. Wortprotokoll der 99. Sitzung vom 20. September 2016, Seite 4'466 f. sowie Seite 4'481 f.):

*"Es sei auf die 2. Lesung zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt werden kann, dass sie die Grenzabstände von Pflanzen (§§ 66–68 Entwurf EG ZGB) in Abweichung zum EG ZGB selber regeln können."*

Zum besseren Verständnis des Prüfungsauftrags und damit auch der Motion fand eine Besprechung zwischen dem Motionär und Urheber des Prüfungsauftrags, einem freiberuflichen Landschaftsarchitekten, einer Landschaftsarchitektin des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie einer Vertretung des Departements Volkswirtschaft und Inneres statt. Anlässlich dieser Besprechung erläuterte Dr. Lukas Pfisterer, sein Anliegen betreffe die Abstands- und Höhenvorschriften von Pflanzen, welche zwischen 1 m und 4 m von der Grundstücksgrenze gepflanzt werden. Das bisherige und im Entwurf vorgelegte Nachbarrecht schränke die Anpflanzung höherer Bäume im genannten Bereich zu stark ein, weshalb eine Lockerung der kantonalen Vorschriften angezeigt sei. Da diese Problematik im ganzen Kanton aufgrund der baulichen Verdichtung und der damit einhergehend geringen Gebäudegrenzabstände bestehe, verzichtete er auf die ursprünglich beantragte Kompetenzerteilung an die Gemeinden, abweichende Regelungen zu erlassen. Die Diskussionen unter Einbezug verschiedener Interessen und der Argumentation der Fachpersonen des Bereichs Landschaftsarchitektur und Raumgestaltung führten zu einer Anpassung des in 1. Beratung vom Grossen Rat beschlossenen § 67 EG ZGB (neu § 73 EG ZGB).

Diese Norm entspricht dem Anliegen von Grossrat Dr. Lukas Pfisterer und wird nachfolgend in Ziffer 2.1.2.2 ausgeführt. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die angepasste Regelung in 2. Beratung zum Entscheid. Dies weil sie in vertretbarer Weise vom geltenden Recht zulasten der Nachbargrundstücke abweicht und dem Anliegen einer massvollen Durchgrünung auch in verdichteten Baugebieten Rechnung trägt.

### **2.1.2.2 Änderung von § 73 Abs. 1 und 2 EG ZGB (§ 67 Abs. 1 und 2 EG ZGB im Entwurf der Botschaft für die 1. Beratung)**

#### **§ 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen**

<sup>1</sup> Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

- a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
- b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
- c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
- d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

<sup>2</sup>In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

- a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m,
- b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

Der Unterschied zwischen der vom Regierungsrat für die 1. Beratung vorgeschlagenen Regelung und dem neuen Normentwurf besteht darin, dass Pflanzen mit einer Höhe von über 3 m bis zu 7 m einen geringeren Grenzabstand einzuhalten haben.

Nach geltendem Recht müssen diese Pflanzen einen Grenzabstand einhalten, der der halben Pflanzenhöhe entspricht. Beispielhaft ergibt sich dies aus der folgenden Gegenüberstellung, wobei die abweichenden Grenzabstände bei den entsprechenden Pflanzenhöhen zwischen der Botschaft für die 1. Beratung beziehungsweise geltendem Recht und vorliegendem Entwurf grau gekennzeichnet sind:

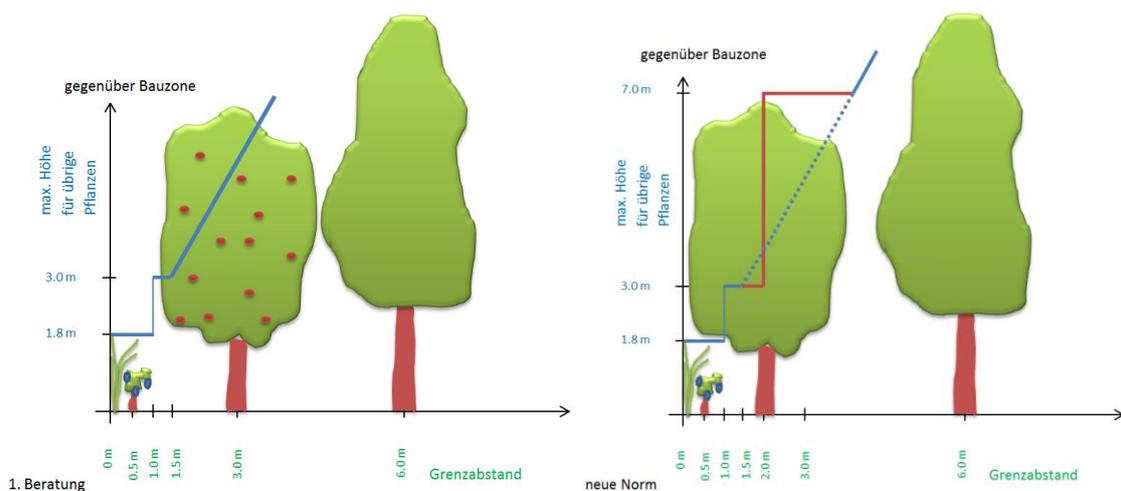
Pflanzenhöhe	Grenzabstand gemäss Botschaft 1. Beratung beziehungsweise geltendes Recht	Grenzabstand gemäss Antrag des Regierungsrats infolge Um- setzung des Prüfungsauftrags
bis zu 3 m	1 m	1 m
3,5 m*	1,75 m	2 m
4 m	2 m	2 m
5 m	2,5 m	2 m
6 m	3 m	2 m
7 m	3,5 m	2 m
7,5 m	3,75 m	3,75 m
8 m	4 m	4 m

\* Bei Grenzabständen zwischen 1,5 m und 2 m wird mit der neuen Regelung gegenüber dem geltenden Recht und der vom Grossen Rat in 1. Beratung beschlossenen Norm (vgl. § 67 Abs. 1 lit. e EG ZGB) die zulässige Pflanzenhöhe geringfügig eingeschränkt (vgl. nachstehende rechte Darstellung, mit wegfallender blau-gestrichelter Höhenbegrenzung gegenüber neuer roter Linie). Die altrechtlichen Pflanzungen sind durch die Übergangsbestimmung in § 106 EG ZGB (§ 100 EG ZGB im Entwurf der Botschaft zur 1. Beratung) in ihrem Bestand geschützt.

Obstbäume dürfen nach bisherigem Recht bei einem Grenzabstand von mindestens 3 m eine unbeschränkte Höhe aufweisen. Mit der neuen Regelung ist bei einem Grenzabstand von ebenfalls mindestens 3 m die unbeschränkte Höhe ab 7 m festzusetzen, da Obstbäume bei einem Grenzabstand von 2 m bereits 7 m hoch sein dürfen. Für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen Bäume über 12 m beträgt der minimale Grenzabstand wie nach geltendem Recht 6 m. Reben mit einer Höhe von mehr als 1,8 m müssen wie nach dem durch den Grossen Rat in 1. Beratung beschlossenen Normentwurf (vgl. § 67 Abs. 1 lit. c EG ZGB) weiterhin lediglich einen Grenzabstand von 0,5 m einhalten.

Obschon nicht ausdrücklich erwähnt, gilt für sämtliche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,8 m kein Grenzabstand.

In der folgenden bildlichen Darstellung ist die Abweichung der neuen Norm gegenüber dem Antrag des Regierungsrats für die 1. Beratung rot eingezeichnet.



### 2.1.2.3 Beurteilung

Sowohl das Anliegen der Verdichtung in bestehenden Bauzonen als auch dasjenige der Erhaltung und Förderung der Begrünung der Bauzonen sind grundsätzlich achtenswert. Durch die Erhöhung von Ausnützungsziffern und die Reduktion von Grenzabständen der Bauten wird die Verdichtung

gefördert, sofern die Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümer davon Gebrauch machen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass entsprechend dem Anliegen des Motionärs und Urhebers des Prüfungsauftrags mit den bestehenden Regeln und der vertretbaren Anpassung des bisherigen Rechts auch bei verdichtetem Bauen eine Durchgrünung mit angemessen grossen Pflanzen erfolgen kann, ohne das benachbarte Grundeigentum übermässig einzuschränken. Abweichungen vom kantonalen Nachbarrecht durch Vereinbarungen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind im Übrigen ohnehin zulässig und auch heute oft anzutreffen. Der Schutz bestehender, auch vorschriftswidriger Bäume ist nach bisherigem und künftigem Recht weiterhin durch öffentlich-rechtliche Schutzanordnungen möglich und ist entsprechend bereits in vielen Gemeinden umgesetzt.

#### **2.1.2.4 Kommunale Kompetenz**

Nachdem auch der Motionär und Urheber des überwiesenen Prüfungsauftrags eine alternative kantonale Lösung der Erteilung einer Kompetenz zu unterschiedlichen kommunalen Lösungen vorzieht, erübrigen sich grundlegende Erwägungen zu einer solchen Lösung. Eine kommunale Kompetenz zum Erlass eigener Abstandsvorschriften für Pflanzen, die je nach Zone unterschiedlich ausgestaltet werden könnten, führte denn auch zu einer extremen Rechtszersplitterung. Es liegt im Interesse einer einfachen und unbürokratischen Rechtsanwendung, nur dort unterschiedliche kommunale Regelungen zu erlassen, wo zwingende Gründe im Sinne überwiegender öffentlicher Interessen vorliegen. Ist dies der Fall, haben die Gemeinden bereits heute die Möglichkeit, im Einzelfall öffentliches Recht zu erlassen.

#### **2.1.2.5 Abschreibung Motion**

Mit dem Beschluss des Grossen Rats über die vorstehende Thematik ist der Inhalt der Motion behandelt und diese folglich abzuschreiben.

### **2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)**

#### **2.2.1 Ausgangslage: Projekt Optimierungsmassnahmen KESR**

Der Grosse Rat hat die im Zusammenhang mit dem Projekt Optimierungsmassnahmen KESR notwendigen Rechtsänderungen im EG ZGB am 6. Dezember 2016 in 1. Beratung mit 119 zu 0 Stimmen beschlossen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- § 24 Abs. 1 lit. d, e und g, § 24 Abs. 3 lit. f (vormals § 24 Abs. 1 lit. d, d<sup>bis</sup> und e<sup>bis</sup>, § 24 Abs. 3 lit. f): Erweiterung Einzelzuständigkeiten
- § 30 (vormals § 29a): Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen
- § 31 (vormals § 29b): Vorabklärungen
- § 32 Abs. 1 (vormals § 30 Abs. 1): Sachverhaltsabklärungen
- § 34 Abs. 2–5 (vormals § 32 Abs. 2–5): Einbezug der betroffenen Person
- § 37 Abs. 4 (vormals § 35 Abs. 3<sup>bis</sup>): Kosten im Erwachsenenschutzverfahren (Parteientschädigung)
- § 38 Abs. 1 und 2 (vormals § 36 Abs. 1 und 2): Kosten im Kindesschutzverfahren
- § 39 (vormals § 36a): Eröffnung des Entscheids
- § 40 Abs. 1 (vormals § 37 Abs. 1): Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden
- § 47 Abs. 1 (vormals § 44 Abs. 1), § 48 Abs. 2 (vormals § 45 Abs. 2), § 49 Abs. 1 (vormals § 45a Abs. 1), § 54 Abs. 6 (vormals § 50 Abs. 6), § 56 Abs. 3 (vormals § 52 Abs. 3) sowie § 59 Abs. 1 lit. h (vormals § 55 Abs. 1 lit. f<sup>bis</sup>): Präzisierungen im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung

Diese Bestimmungen werden für die 2. Beratung im Grossen Rat in den Entwurf der Totalrevision EG ZGB übernommen und gemeinsam zum Beschluss unterbreitet.

Die Bestimmungen zum KESR finden sich im Entwurf des totalrevidierten EG ZGB in den §§ 21–65 (vormals §§ 21–59).

## 2.2.2 Ergänzungen im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung

Gegenüber den (16.136/16.220) Botschaften für die 1. Beratung werden dem Grossen Rat nachfolgende zwei Bestimmungen neu unterbreitet.

### § 51 Verlegung in eine andere Einrichtung (**Absatz 4; neu**)

<sup>4</sup> Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig und erfolgt die Unterbringung in einer forensischen Abteilung, ist deren ärztliche Leitung befugt, eine vorsorgliche Verlegung in eine andere geeignete Einrichtung anzuordnen, wenn Gefahr im Verzug ist. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in ordentlicher Besetzung spätestens innert 96 Stunden seit der vorsorglichen Anordnung über die Verlegung.

Jugendstrafrechtliche Massnahmen enden gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2013 (SR 311.1) mit Vollendung des 25. Altersjahrs (bis zum 30. Juni 2016 mit Vollendung des 22. Altersjahrs). Ist der Wegfall solcher Massnahmen für den Betroffenen selber oder für die Sicherheit Dritter mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden und kann diesen nicht auf andere Weise begegnet werden, so beantragt die Vollzugsbehörde die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen (Art. 19 Abs. 3 JStG). Gestützt auf diese Bestimmung hat die Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau in zwei Fällen nach Ablauf der jugendstrafrechtlichen Massnahmen die fürsorgerische Unterbringung beim zuständigen Familiengericht als Erwachsenenschutzbehörde beantragt. Das zuständige Familiengericht ordnete in beiden Fällen die fürsorgerische Unterbringung an und legte zudem gemäss Art. 426 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 die jeweils geeignete Einrichtung fest. Die Unterbringung erfolgte in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg und in der stationären forensischen Psychiatrie der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG). Beide Entscheide sind in letzter Instanz vom Bundesgericht bestätigt worden.

Die fürsorgerische Unterbringung in einer forensischen Psychiatrie wird nur in Ausnahmefällen angeordnet. Dabei stehen die Therapie sowie die Beschäftigung der Betroffenen im Vordergrund. Die PDAG ist jedoch dann nicht mehr als geeignete Einrichtung zu beurteilen, wenn vom Betroffenen eine erhöhte Fluchtgefahr ausgeht oder durch sein Verhalten eine erhebliche Gefahr für die körperliche Integrität des Personals oder anderer Patienten besteht. In diesen Fällen ist Gefahr im Verzug, weshalb eine Verlegung in eine andere Einrichtung wie zum Beispiel in die JVA Lenzburg so rasch wie möglich erfolgen muss.

Da es sich bei einer Verlegung in eine andere Einrichtung um einen neuen Entscheid betreffend die fürsorgerische Unterbringung handelt, ist ein neuer Unterbringungsentscheid notwendig (vgl. § 51 Abs. 1 EG ZGB; vormals § 47 Abs. 1). Weil die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung in diesen Fällen durch das Familiengericht als Erwachsenenschutzbehörde erfolgt, ist es auch für die Anordnung der Verlegung zuständig. Möchte demnach die PDAG eine möglichst rasche Verlegung in eine andere Einrichtung erreichen, so kann sie gestützt auf § 45 Abs. 1 EG ZGB (vormals § 42 Abs. 1) bei der zuständigen Gerichtspräsidentin beziehungsweise beim zuständigen Gerichtspräsidenten des Familiengerichts als KESB die vorsorgliche Verlegung in eine andere Einrichtung beantragen.

Mit der Einführung des neuen Absatzes 4 in § 51 EG ZGB wird zusätzlich folgende Möglichkeit geschaffen: Ist die KESB zuständig und erfolgt die Unterbringung in einer forensischen Abteilung, ist deren ärztliche Leitung befugt, eine vorsorgliche Verlegung in eine andere geeignete Einrichtung anzuordnen, wenn Gefahr im Verzug ist. Gefahr im Verzug liegt insbesondere bei akuter Fremdgefährdung vor. Die KESB entscheidet in der Folge analog § 45 Abs. 1 EG ZGB (vormals § 42 Abs. 1)

innerhalb von 96 Stunden in ordentlicher Besetzung über die Verlegung. Damit kann die PDAG bei Gefahr im Verzug die Verlegung selber anordnen und muss nicht vorher bei der KESB einen Antrag um superprovisorische Verlegung stellen. Der definitive Entscheid über die Verlegung soll jedoch nach wie vor durch die KESB ergehen, weshalb diese innerhalb von 96 Stunden über die Verlegung entscheiden muss. Zu beachten ist, dass die Einrichtung bei der Verlegung die Formvorschriften einzuhalten hat. Sie muss der betroffenen Person vor der Verlegung das rechtliche Gehör gewähren. Zudem ist die Verlegung mittels beschwerdefähiger Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung anzuordnen.

**§ 59 p)** Besondere Bestimmungen im Beschwerdeverfahren bei fürsorgerischer Unterbringung und Begutachtung in einer Einrichtung (**Absatz 1 lit. g; neu**)

<sup>1</sup> Das Obergericht (Verwaltungsgericht) entscheidet als Kollegialgericht über Beschwerden gegen

g) einen Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betreffend Ablehnung oder Widerruf einer Vertrauensperson sowie Beschränkung ihrer Funktionen.

Jede Person, die im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Vertrauensperson beiziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren begleitet (Art. 432 ZGB).

Bei der Auswahl einer Vertrauensperson nach Art. 432 ZGB handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht. Die Einrichtung kann die Vertrauensperson nicht ablehnen. "Erweist sich die bezeichnete Person als für die Interessen der Betroffenen schädlich, ist nur ein Einschreiten der KESB möglich. Diese kann nötigenfalls die Ernennung widerrufen. Sie kann aber auch die Vertrauensperson ausschliesslich in ihren Funktionen beschränken, wenn dies der schwächere Eingriff ist. In jedem Fall ist mit solchen Eingriffen äusserste Zurückhaltung zu üben<sup>1</sup>. In der (16.220) Botschaft "Projekt Optimierungsmassnahmen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR); Handlungsbedarf und Verbesserungsmassnahmen" wurde in der 1. Beratung mit § 45 Abs. 2 (neu § 48 Abs. 2) EG ZGB eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach die Einrichtung die Möglichkeit erhalten hat, zum Schutz der eingewiesenen Person an die KESB zu gelangen, wenn die Vertrauensperson die Interessen der eingewiesenen Person in schwerwiegender Weise gefährdet, ihr also beispielsweise Drogen in die Einrichtung bringt. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung der eingewiesenen Person durch eine Vertrauensperson nicht häufig vorkommt. Wenn diese Konstellation aber eintritt, hat sie für die eingewiesene Person massive Nachteile zur Folge. Aus diesem Grund wurde mit § 45 Abs. 2 (neu § 48 Abs. 2 EG ZGB) der Einrichtung ermöglicht, an die KESB zu gelangen.

Mit dem neuen § 59 Abs. 1 lit. g EG ZGB wird geregelt, dass das Verwaltungsgericht als Kollegialgericht über Beschwerden gegen einen solchen Entscheid der KESB entscheiden soll. Diese Zuständigkeit ist sinnvoll, weil Fragestellungen betreffend Vertrauenspersonen ausschliesslich im Rahmen von fürsorgerischen Unterbringungen vorkommen.

### **2.3 Zwischenzeitliche Revisionen des Bundesrechts**

In der (16.136) Botschaft zur 1. Beratung der Totalrevision des EG ZGB (vgl. Ziffer 6, Seite 50) wurde darauf hingewiesen, dass die Änderungen des Bundesrechts laufend berücksichtigt werden.

Die damals bereits bekannte Revision des ZGB betreffend Kindesunterhalt (vgl. Bundesblatt [BBl] 2014 529, Seiten 582 ff.) wurde in der (16.136) Botschaft zur 1. Beratung (vgl. Seite 16 oben) zu den §§ 16 und 17 bereits erwähnt. Mittlerweile ist diese Revision in Kraft getreten, weshalb die Verweisungen in § 16 zusätzlich mit dem neuen Art. 131a ZGB ergänzt wurden.

---

<sup>1</sup> vgl. GEISER/ETZENSBERGER in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Hrsg.: HONSELL/VOGT/GEISER, 5. Auflage, Art. 432, N 10

Noch ausstehend ist, auf welchen Zeitpunkt der Bundesrat die bereits beschlossenen Änderungen des ZGB zum Adoptionsrecht in Kraft setzt (vgl. BBl 2016 4925, Seite 4930 f.). Dem Grossen Rat wird mit § 14 ZGB eine Norm unterbreitet, welche auch nach dem Inkrafttreten des revidierten Adoptionsrechts Bestand hat. Inhaltlich handelt es sich dabei lediglich um eine formelle Änderung des Wortlauts, welche keine materiellen Auswirkungen hat. In der Gesetzessammlung wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts eine Fussnote mit der Verweisung auf den bis dahin noch geltenden Art. 268c Abs. 3 ZGB angefügt. Diese Fussnote wird nach dem Inkrafttreten formlos wieder entfernt. Die Norm lautet dementsprechend wie folgt:

#### **§ 14 Adoption**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement spricht die Adoption aus (Art. 268 ZGB), unterstützt beratend (Art. 268d Abs. 4 ZGB<sup>1)</sup>) und bewilligt die Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption (Art. 316 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB).

<sup>1)</sup> Heute: Art. 268c Abs. 3 ZGB

In der (16.220) Botschaft zur 1. Beratung über die Optimierungsmassnahmen KESR wurden unter Ziffer 7.2 Ausführungen zu laufenden Revisions- und Diskussionspunkten auf Bundesebene gemacht. Insbesondere wurde ausgeführt, dass die Mitteilungspflichten der Familiengerichte als KESB an die Betreuungsämter auf Bundesebene überprüft werden. Die Bundesversammlung hat zwischenzeitlich am 16. Dezember 2016 den Ausbau der Mitteilungspflichten durch eine Revision von Art. 449c ZGB beschlossen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen. Der Ausbau der Meldepflichten hat keine Anpassung des EG ZGB zur Folge. Diese neuen bundesrechtlichen Bestimmungen sind von den Familiengerichten als KESB direkt umsetzbar.

## **2.4 Disziplinar-massnahmen in stationären Einrichtungen**

Mit der neuen Bestimmung von § 67t<sup>bis</sup> des geltenden EG ZGB wurde die formell-gesetzliche Grundlage für den Arrest als Disziplinarstrafe bei schweren Regelverstössen von zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen in stationären Einrichtungen geschaffen. Der Grosse Rat hat diese am 13. Dezember 2016 in 2. Beratung beschlossen und auf den 1. März 2017 in Kraft gesetzt (vgl. [16.161/16.227] Botschaften "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB]; Änderung betreffend Disziplinar-massnahmen in stationären Einrichtungen" vom 30. Juni 2016 und 26. Oktober 2016). Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung aktuell einzig im Jugendheim Aarburg.

Die Bestimmung wird unverändert als neuer § 63 im Entwurf des totalrevidierten EG ZGB aufgenommen und weitergeführt.

## **2.5 Aufhebung Amtsarztsystem**

Gestützt auf die (16.75/16.170) Botschaften "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung; Dekret über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG); Änderung" vom 4. Mai 2016 und 10. August 2016 hat der Grosse Rat am 20. September 2016 in 2. Beratung die Änderung von § 67 Abs. 1 und 3 des geltenden EG ZGB mit der Aufhebung des Amtsarztsystems beschlossen. Die Kommentierung ist den genannten Botschaften zu entnehmen.

Diese Änderung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Sie wird im § 46 des Entwurfs des totalrevidierten EG ZGB aufgenommen. Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen, auf die bereits in der (16.136) Botschaft zur 1. Beratung der Totalrevision EG ZGB hingewiesen wurde (vgl. Seite 18, 3. Abschnitt).

## **§ 46 Zuständigkeit bei ärztlicher Unterbringung (Absätze 1 und 3)**

<sup>1</sup> Alle im Kanton zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person für längstens sechs Wochen anordnen (Art. 429 ZGB).

<sup>3</sup> Das zuständige Departement organisiert aus dem Kreis der gemäss Absatz 1 berechtigten Ärztinnen und Ärzte einen besonderen Bereitschaftsdienst zur Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen. Es kann zu diesem Zweck Leistungsverträge abschliessen.

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Regel, wonach die weiblichen und männlichen Bezeichnungen der im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung zuständigen Ärztinnen und Ärzte im EG ZGB vollständig ausgeschrieben werden ("Kaderärztinnen und Kaderärzte", nicht "Kaderärztinnen und -ärzte").

Weiter wird in Absatz 3 die Regel umgesetzt, wonach in Übereinstimmung mit den anderen Zuständigkeitsbestimmungen des EG ZGB die Bezeichnung des zuständigen Departements dem Regierungsrat zugewiesen wird, welcher die Delegation durch Verordnung vornehmen wird. Das seit 1. Januar 2017 im EG ZGB bestimmte Departement Gesundheit und Soziales wird auch künftig zuständig bleiben.

## **2.6 Präzisierung von § 73 Abs. 5 EG ZGB (vormals § 67 Abs. 5 EG ZGB)**

Der Kommentar der (16.136) Botschaft für die 1. Beratung der Totalrevision des EG ZGB beschreibt § 67 Abs. 5 (neu § 73 Abs. 5) als inhaltlich gleichbleibend mit dem geltenden § 88 Abs. 6 EG ZGB. Die Einführung des geltenden § 88 Abs. 6 EG ZGB erfolgte im Rahmen der Änderung des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) als Fremdänderung mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2010.

Die mit dem Baugesetz als Fremdänderung eingeführte Norm von § 88 Abs. 6 EG ZGB lautet:

<sup>6</sup> Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen, muss ein Grenzabstand von 60 cm ab Gehölzrand eingehalten werden."

Die damalige (07.314) Botschaft für die 1. Beratung zur Änderung des Baugesetzes vom 14. Dezember 2007 kommentierte diesbezüglich auf Seite 113 wie folgt:

"Abs. 6

*Pflanzen (in und ausserhalb von Bauzonen) haben gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone generell einen Grenzabstand ab Gehölzrand von 60 cm einzuhalten. Dieser Abstand gilt auch für Gehölze, die höher sind als 1.80 m. Dieser Minimalabstand stellt sicher, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht behindert wird. Die in § 88 Abs. 2 für grössere Pflanzen genannten Abstände gelten somit einzig gegenüber Parzellen in Bauzonen. (Gegenüber Rebland gilt weiterhin die spezielle Vorschrift in § 88 Abs. 4)."*

Aufgrund der Systematik und dem Sinn der Bestimmungen in § 88 EG ZGB war die Aussage, dass die in dessen Absatz 2 enthaltenen Vorschriften für Pflanzen nur noch gegenüber Parzellen in Bauzonen gelten sollten, ungenau. Die damals neu eingeführte Bestimmung in Absatz 6 sollte nämlich lediglich die Bewirtschaftung in einem Streifen von 60 cm gegenüber der begünstigten Landwirtschaftsparzelle regeln. Diese Regelung diene und dient weiterhin nur der Sicherstellung des Bewirtschaftungsstreifens auf Seiten der Landwirtschaft gegenüber Parzellen in den Bauzonen. Sie soll auch in der vorliegenden Totalrevision beibehalten werden, jedoch durch eine Ergänzung des Wortlauts von § 73 Abs. 5 EG ZGB (vormals § 67 Abs. 5 EG ZGB) präzisiert werden. Damit soll die in der genannten Botschaft gemachte Aussage ("Die in § 88 Abs. 2 für grössere Pflanzen genannten Abstände gelten somit einzig gegenüber Parzellen in Bauzonen.") geklärt und dem Willen des damaligen Gesetzgebers Ausdruck verliehen werden.

### § 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen (**Absatz 5**)

<sup>5</sup> In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen [...] Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

Der Zweck der Immissionseinschränkung aus § 88 Abs. 2 EG ZGB beziehungsweise neu § 73 Abs. 1 und 2 EG ZGB soll wie bereits nach dem Recht vor dem Jahr 2010 auch für Parzellen der Landwirtschaftszone Geltung haben. Für Parzellen jedwelcher Nutzungszone (unter anderem auch der Landwirtschaftszone), die an ein Grundstück in der Landwirtschaftszone grenzen, ist folglich jeweils nebst den Vorschriften in § 73 Abs. 1 und 2 EG ZGB zusätzlich § 73 Abs. 5 EG ZGB zu beachten. Dies ermöglicht eine bessere Bewirtschaftung des Landwirtschaftslands.

§ 74 EG ZGB (vormals § 68 EG ZGB), welcher für Hecken und Feldgehölze innerhalb der Landwirtschaftszone einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand vorsieht, gilt unabhängig von § 73 EG ZGB.

## 2.7 Fremdänderung auf Gesetzesstufe

Die Nummerierung der einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzesentwurfs hat im Vergleich zum Entwurf für die 1. Beratung zum totalrevidierten EG ZGB geändert. Deshalb sind folgende Gesetze mittels Fremdänderung entsprechend anzupassen:

- § 15a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010 (SAR 221.200)
- § 29 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100)

## 3. Folgerlasse

### 3.1 Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 (SAR 221.150)

#### § 14 8. Nichtstreitige Rechtssachen

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben folgende Gebührenansätze:

- b) Hinterlegung [...] einer letztwilligen Verfügung, eines Erbvertrags[...], eines Ehevertrags, eines Vermögensvertrags bei eingetragener Partnerschaft, eines Vorsorgeauftrag[...] oder einer Patientenverfügung [...]: Fr. 70.–

§ 66 Abs. 1 des Entwurfs der Totalrevision des EG ZGB (bisher § 60 Abs. 1) sieht eine explizite Norm für die Hinterlegung von Eheverträgen und Vermögensverträgen bei eingetragener Partnerschaft vor. Bereits geregelt ist die Hinterlegung bei einem Bezirksgericht für letztwillige Verfügungen, Erbverträge, Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen. Die Gebühren für die Hinterlegung von Eheverträgen und Vermögensverträgen bei eingetragener Partnerschaft sollen aufgrund der Gleichartigkeit mit den zuvor genannten Dokumenten ebenfalls in § 14 Abs. 2 lit. b VKD festgelegt werden.

Die nach geltendem Recht fälligen zusätzlichen Gebühren für die Wiederaushändigung sowie die Übermittlung der genannten Dokumente stösst bei Privaten auf Unverständnis. Die Einforderung der Gebühren gestaltet sich daher als schwierig und führt dazu, dass Unterlagen hinterlegt bleiben, deren Hinterlegung (zum Beispiel infolge Scheidung oder aufgrund Umzugs) zwecklos geworden ist. Für die Wiederaushändigung sowie Übermittlung ist daher keine zusätzliche Gebühr zu erheben, sondern diese ist in die Gebühr der Hinterlegung zu integrieren. Die Gebühr für die Hinterlegung ist auf Fr. 70.– anzuheben (bisher Fr. 50.– für die Hinterlegung und Fr. 50.– für die Herausgabe an die Betroffenen oder Übermittlung an eine Behörde), wodurch die Betroffenen um Fr. 30.– entlastet werden, wenn sie das hinterlegte Dokument herausverlangen oder an eine Behörde übermitteln wollen.

Mit dieser Gebührenregelung wird dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Rechnung getragen. Die Änderung zeitigt jedoch keine finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton.

### **3.2 Fremdänderungen auf Dekretsstufe**

In den nachfolgenden Dekreten sind aufgrund der Totalrevision EG ZGB die entsprechenden Grundlagen im Ingress formell an die neuen Gegebenheiten anzupassen:

- Dekret über die Zivilstandskreise vom 4. November 2003 (SAR 210.170)
- Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710)
- Grossratsverordnung über die Einführung des Grundbuches vom 5. Juli 1911 (SAR 720.110)
- Dekret über die Grundbuchgebühren vom 7. Mai 1980 (SAR 725.110).

### **3.3 Verordnungsänderungen**

Der Regierungsrat wird die notwendigen Änderungen und Aufhebungen der bestehenden Verordnungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesrevision vornehmen. Vorgeesehen ist eine Verordnung mit der Zusammenfassung der Ausführungsbestimmungen zum EG ZGB in einem Erlass.

Die Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR) vom 30. Mai 2012 wird demgegenüber in einem separaten Erlass weitergeführt. Die notwendigen Anpassungen der V KESR aufgrund der Optimierungsmassnahmen KESR werden zeitgleich mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten EG ZGB erfolgen. Über die Verordnungsänderungen wurde in der (16.220) Botschaft "Projekt Optimierungsmassnahmen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR); Handlungsbedarf und Verbesserungsmassnahmen" unter Kapitel III. Ziffer 2. bereits informiert.

## **4. Auswirkungen**

### **4.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton**

Die im Entwurf vorliegende Totalrevision EG ZGB führt zu keinen finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton (vgl. auch Ziffer 3.1 oben).

### **4.2 Weitere Auswirkungen**

Mit einem Teil der vorgeschlagenen Änderungen im Bereich KESR werden zentrale Anliegen der Gemeinden umgesetzt: Die Familiengerichte als KESB sollen die Gemeinden künftig über Gefährdungsmeldungen von Drittstellen und Drittpersonen informieren, damit die Gemeinden ihre für das Verfahren relevanten Kenntnisse an die Familiengerichte als KESB weiterleiten können. Darüber hinaus soll das Instrument der "Vorabklärung" gesetzlich verankert werden. Damit können die Familiengerichte als KESB wenn nötig bei den Gemeinden sachdienliche Informationen zu einer Gefährdungsmeldung abholen. Erfährt das Familiengericht als KESB von der Gemeinde bei einer Vorabklärung, dass sich die hilfsbedürftige Person freiwillig helfen lässt, kann das Verfahren bereits im Anfangsstadium abgeschlossen werden.

Im Bereich des kantonalen Zivilrechts (Nachbarschaftsrecht) werden Vereinfachungen und das Schliessen von rechtlichen Lücken zu weniger nachbarschaftlichen Unstimmigkeiten und Rechtsstreitigkeiten führen.

Weitere Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft sind nicht zu erwarten.

## 5. Bundesgenehmigung

Das Bundeszivilrecht regelt in Art. 52 des Schlusstitels des ZGB (SchIT ZGB) die Bundesgenehmigung für ergänzende kantonale Anordnungen im Bereich des Zivilrechts. Sofern die kantonalen Bestimmungen das Registerrecht betreffen, sind sie dem Bund zur Genehmigung vorzulegen (Absatz 3). Die übrigen kantonalen Anordnungen sind dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen (Absatz 4). Daher wird dem Bund das totalrevidierte EG ZGB zu unterbreiten sein.

## 6. Weiteres Vorgehen

Der Terminplan sieht folgendermassen aus:

2. Beratung durch den Grossen Rat unter Einbezug der Änderungen im Bereich KESR sowie Beratung der Dekretsänderungen (inklusive Redaktionslesung)	2./3. Quartal 2017
Bundesgenehmigung	3. Quartal 2017
Referendumsfrist	3./4. Quartal 2017
Verordnungsänderungen und Inkraftsetzung durch den Regierungsrat	4. Quartal 2017
Voraussichtliches Inkrafttreten der Erlasse	1. Januar 2018

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

### Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf der Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskosten-dekret, VKD) wird zum Beschluss erhoben.

3.

Die (15.234) Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 27. Oktober 2015 betreffend Schaffung einer kommunalen Rechtsgrundlage zum Schutz von Pflanzen in Abweichung zum EG ZGB wird abgeschrieben.

### Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) (Beilage 1)
- Synopse Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) (Beilage 2)